

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg

Volksbegehren „Rettet die Bienen“ und „Versöhnungsgesetz“ Fazit nach 2 Jahren

Online-Podiumsdiskussion BUND Augsburg
30.11.2021

Josef Schnell
AELF Augsburg



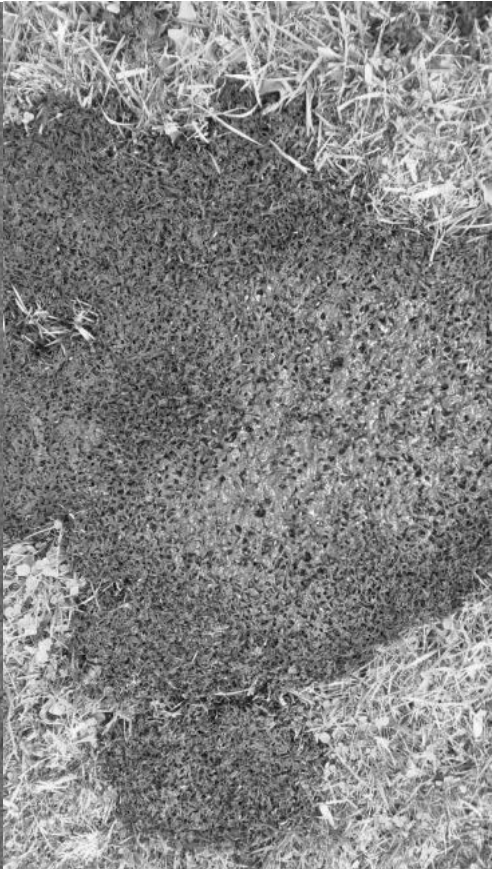
*Wir haben
es geschafft!*
18,4%

Das erfolgreichste Volksbegehren
in der Geschichte Bayerns

**DANKE
BAYERN!**







Siedlungs-/Industriegestaltung: Früher



Siedlungs-/Industriegestaltung: Heute

➤ *Garten einer Neubausiedlung heute*

Englischer Rasen



Mähroboter



Zierkies



Siedlungs-/Industriegestaltung: Was jeder kann



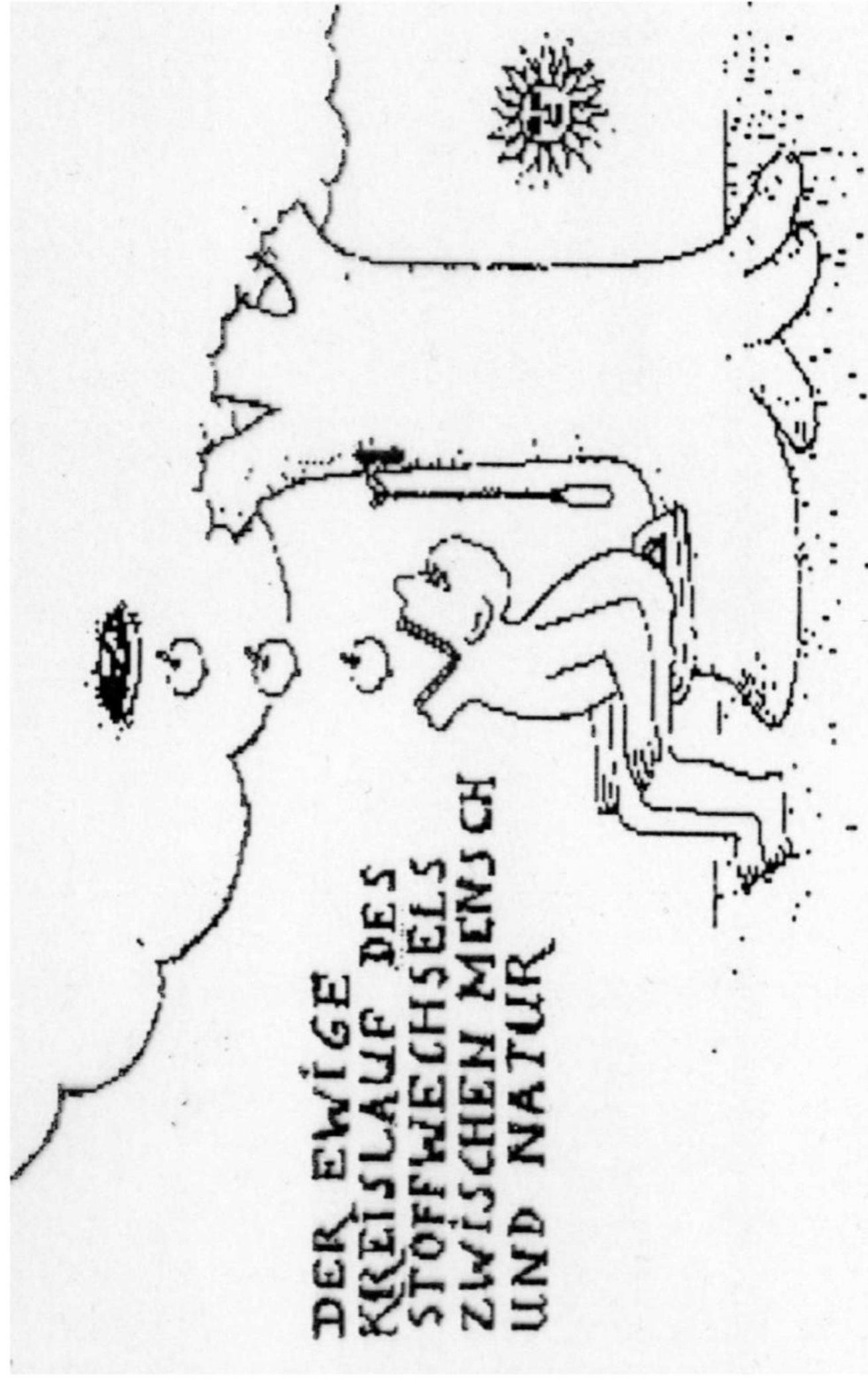


Abb. 18: Die optimale stoffliche Verwertung



Umsetzung Volksbegehren - bereits abgearbeitet

1. Umbruchverbot DGL: Neues Verfahren zw. StMELF und StMUV festgelegt

- Änderungen seit 2019 :
 - Alle Umbrüche (auch für Nicht-LF) und alle Betriebe – auch Öko, Kleinerzeuger, Nicht-greeningpflichtige Betriebe
 - Fachrechtliche Zuständigkeit bei der UNB
 - Komplexes Verfahren, da 2 Bescheide: Fachrecht + Förderrecht (AELF)
 - Vorgänge (pro Jahr):

DGL zur Nicht-LF (z.B. Baugebiet):	30 Vorgänge mit 5 ha
Umbruch und Wiedereinsaat (GL-Verbesserung):	9 Vorgänge mit 8 ha
Umbruch und Einsaat anderer Feldstücke:	5 Vorgänge mit 4 ha
- Beurteilung:

Geringe Flächengrößen rechtfertigen bürokratischen Aufwand kaum
Derzeit wegen 5-Jahres-Regelung eher DGL-Zuwachs als Abnahme

Umsetzung Volksbegehren - bereits abgearbeitet

1. Umbruchverbot DGL: Neues Verfahren zw. StMELF und StMUV festgelegt

- Situation zwischen 2014 und 2019:
 - Überschreitung der 5%-Grenze ab 2014
 - Jeder Grünlandumbruch musste gemeldet und vom AELF bewertet werden, Fach- und förderrechtliche Zuständigkeit beim AELF mit Einbezug UNB, WWA etc.
 - I.d.R. Wiedereinsaat umgebrochenes DGL
 - Ausnahmen für Kleinerzeuger, Öko-Betriebe, nicht greening-pflichtige Betriebe
- Situation vor 2014
 - DGL konnte mit Ausnahmen (FFH, Wasserschutzgebiete etc.) umgebrochen werden. 5%-Grenze wurde lange nicht erreicht, da LF (meist Acker) durch Infrastrukturmaßnahmen ständig sinkt



Umsetzung Volksbegehren - bereits abgearbeitet

1. Umbruchverbot DGL: Neues Verfahren zw. StMELF und StMUV festgelegt

- DGL-Umbruch (ha):	Lkr. Augsburg	Schwaben
2019/2020	+ 24	- 445
2014/2019	- 201	- 8.108
2005/2010	-1.324	- 9.691
1998/2003	- 880 (!)	- 11.491
- DG-Fläche 2020:	15.052	254.875 – 13% in 21 Jahren
2005:	17.177	282.747
1998:	17.950	295.994 (Quelle: VBH-InVeKos):

→ Umbruch regional gestoppt bzw. überregional stark reduziert

→ Aber: Intensivierung des Dauergrünlandes geht weiter
(Milchleistungssteigerung, Biogas, Rückgang Milchviehhaltung um 60% seit 2000, kaum Anstieg Mutterkühe, andere Weidetiere etc.)



Umsetzung Volksbegehren - bereits abgearbeitet

2. Walzverbot:

- Hinweise:

VO ist erlassen, flexible Terminverschiebung durch Regierungen möglich
Abschleppen ist nach wie vor terminungebunden möglich

3. Mähverbot von Außen nach Innen

- Hinweise:

Praxishilfen LfL online verfügbar

Frage: Umsetzung (Moderne Mähtechnik – GPS, aber 6 m - 9 m Schnittbreite
und 10 – 5 km/h)

4. Mähverbot vor 15.6. auf 10 % des bayerischen Grünlandes:

- Hinweis:

Freiwillige Umsetzung auf einzelbetrieblicher Basis

Bayernweit derzeit **93.000 ha** in AUM (~9%)

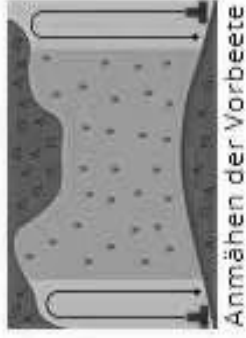
Lkr./Stadt A: KULAP/VNP 2021: 164 Betriebe mit 755 ha



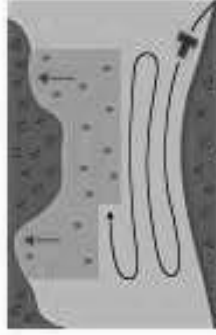
Nach Änderung des Bayer. Naturschutzgesetzes als Folge des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es verboten, bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen. Davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände.

Zur Umsetzung stehen verschiedene Mahdtechniken zur Verfügung. Die folgenden Skizzen stellen zwei Möglichkeiten schematisch dar. Das Verfahren muss jeweils an die spezifische Grundstücksform angepasst werden. Grundsätzlich geht es immer darum, den Wildtieren die Flucht zu ermöglichen

Anmähen am Vortag der Mahd (Abb. 1) und Mähen am Tag der Mahd (Abb.2) bei zwei Zufahrtsmöglichkeiten und kleinerer Fläche

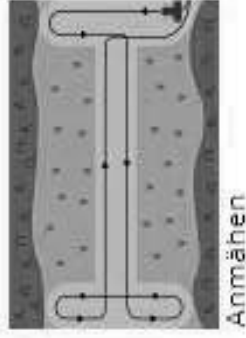


Anmähen der Vorbeete

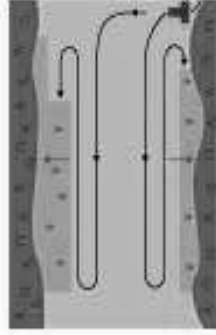


Mahd von einer Seite zur anderen

Anmähen am Vortag der Mahd (Abb. 3) und Mähen am Tag der Mahd (Abb. 4) bei einer Zufahrtsmöglichkeit und größerer Fläche



Anmähen



Mähen von der Mitte weg zu den Seiten



Mahdtechniken für Front-Heck-Kombinationen

Größere Schläge nicht auf einmal mähen, sondern in Portionen

Fahrtgeschwindigkeit verringern

Umsetzung Volksbegehren - bereits abgearbeitet

5. Streuobst: VO ist erlassen

Förd. verbessert; zusätzl.
Förderprogramm „1 Million Streuobstbäume“
im Streuobstpakt ab Herbst 2022
Lkr./Stadt A: KULAP B57 2021: 1.160 Bäume



6. Strukturreiches DGL: VO ist erlassen

Ca. 20.000 ha (Lkr.GAP); Stadt/Lkr. A KULAP B 40: 5 Betriebe mit 31 ha

7. Wildlebensraum- (AELF) und Biodiversitätberater (LRA):

Stellen beschlossen -> Aufstockung SG L2.2 (50 Stellen); AELF AU keine eigenes Personal, Zusatzaufgabe im SG Landwirtschaft;
Zwei Ansprechpartner (analog Gewässerschutz): Fr. Kohler, Fr. Wagenpfeil
Erste Maßnahmen (Beratung KULAP): Zwei WLR-Modellgebiete (Klosterlechfeld/Untermeitingen – Westlicher Aichacher Raum)

LRA AU (derzeit keine zusätzliche Stelle)



Umsetzung Volksbegehren - bereits abgearbeitet

8. Alltagskompetenz & Lebensökonomie

Mit Schulbeginn 2020 als Projektunterreicht in Umsetzung

9. Ökomodellregionen:

Zusätzliche Regionen: Bayern 12 + 15 = 27

Ökomodellregion Stadt Land Augsburg (GF: Ulrich Deuter)

10. Ausbau Öko

Bildung, Beratung, Forschung, Marketing (Ziel 30% siehe unten)

11. Bessere Förderung ext. Weidetierhalter

Seit 2020 => Bayerische Schaf- und Ziegenprämie + KULAP B21 (max. 1,0 GV/ha HFF); ab 2023 auch über GAP 2023 (30 €/Schaf; 60 €/Mutterkuh)

12. Gebäude-Grün: umfangreiche Aktivitäten aller Ressorts



Umsetzung Volksbegehren - umgesetzt bzw. in Umsetzung

13. Gewässerrandstreifen

- Gewässer 1. 2. und teils 3. Ordnung, wo Klarheit herrscht: Landwirte beachten Auflagen bereits seit August 2019
 - Kulisser(n) Gewässer 3. Ordnung: Weiterhin in Bearbeitung (Zuständigkeit beim WWA DON)
 - Förderung mittlerweile genehmigt (500 €/ha): 2021: 483 Landwirte mit 36.760 € -> - 146 km Randstreifen (bei 5 m) – aber vermutlich weiterer hoher Anteil ohne Antrag
 - Hinweis: Gewässerrandstreifen nach WHG nicht förderbar (wg. Nitrat-Rili)!
- Verbot ackerbaulicher oder gärtnerischer Nutzung (5 m oder 10 m)

14. Grüne Oasen, Bänder, Blühpflanzen

Bayern: KULAP 2020: 61.500 ha (?! ~ + 335 %)
Lkr./Stadt A: KULAP 2021: 97 ha von 86 Betrieben (B32/33/34/37/48/61)

15. Anlage Struktur- und Landschaftselemente

KULAP B59,: Heckenanlage und Pflege

Umsetzung Volksbegehren - umgesetzt bzw. in Umsetzung

16. 30 % Biolandbau bis 2030

Betriebe/Fläche 2021:

Bayern:	9,1 % (bzw. 10,7%), + 70% seit 2010; Fläche: 11,8%
Lkr./Stadt A:	6,6 %, + 70% seit 2010; Fläche: 7,2 %

17. Öko-Umstellung StMELF-Betriebe

Versuchsgut Neuhof und Schwaiganger

18. Halbierung PS-Mitteleinsatz bis 2028

Strategiebeschluss Ministerrat im Rahmen des „Versöhnungsgesetzes“
Einzelbetriebliche Umsetzung über Freiwilligkeit oder gesetzliche Auflagen
Freiwillig: KULAP-Förderungen (z.B. Maiszünslerbekämpfung, Herbizidverzicht)
Auflagen: Änderungen Pflanzenschutzrecht (Glyphosat-Einschränkungen)
Verbot flächendeckender PS auf Grünland ab 01.01.2022
Meldepflichten (in FFH- und Wasserschutzgebieten)



„Das Land wird das Urteil umsetzen“

Der VGH Mannheim urteilte, dass ein Wasserversorger und der NABU Zugang zu anonymisierten Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln haben müssen.

Welche Flächen sind vom Urteil konkret betroffen? Und ist ab 2022 der Pflanzenschutzmitteleinsatz in Naturschutzgebieten nicht ohnehin verboten?

Rühl: Die Urteile beziehen sich auf alle Flächen in Naturschutzgebieten und auf die Wasserschutzgebiete der Landeswasserversorgung, die in den vier Landkreisen Alb-Donau, Göppingen, Heidenheim und Ostalb liegen. In den Naturschutzgebieten liegt der Fokus auf 60 Naturschutzgebieten landesweit, die vom NABU ausgewählt wurden. Es ist richtig, dass laut Biodiversitätsstärkungsgesetz die Pflanzenschutzmittelausbringung in allen Naturschutzgebieten des Landes ab 1. Januar 2022 verboten ist.

© klaus.dorsch@topagrar.com



◀ Dr. Konrad Rühl, Abteilungsleiter Landwirtschaft, MLR Baden-Württemberg

Foto: MLR

Insektenschutzgesetz und Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Mit dem Inkrafttreten des Insektenschutzgesetzes wurde u.a. geregelt, dass bei Pflanzenschutzmittelanwendungen grundsätzlich ein Abstand von 10 m zu Gewässern einzuhalten ist. Dieser Abstand kann auf 5 m reduziert werden, wenn ein mindestens 5 m breiter ganzjährig bewachsener Randstreifen vorhanden ist. Der Abstand wird anders als nach bayerischem Naturschutzgesetz ab der Böschungsoberkante gemessen. Falls keine Böschungsoberkante vorhanden ist, wird ab der mittleren Wasserlinie gemessen.

Die Regelung führt auch dazu, dass am Rand von Ackerflächen, die z.B. durch einen Schotter- oder Teerweg von einem Gewässer getrennt sind, evtl. ein Gewässerrandstreifen angelegt werden muss oder es darf innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer kein Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Insektenschutzgesetz wurde auch die Pflanzenschutzanwendungsverordnung geändert. Demnach darf Glyphosat ab 08. September 2021 nur mehr in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

Umsetzung Volksbegehren - umgesetzt bzw. in Umsetzung

19. Gewässer- u. Hochwasserschutz

- ALE: Projekte boden:ständig, flächiger Wasserrückhalt
- AELF (inkl. ALE): Erosion 2021 (inkl. Biobetriebe): Beratung vor Ort
- Dünge-VO: Rote und „Gelbe Gebiete“(Pflichten: Gewässerabstände, Zwischenfruchtanbau etc.)

20. 10 % Naturwaldflächen und Biodiversität im Wald

- Bis 2023 für Staatswald festgelegt bzw. in Planung
- Verbessertes Waldförderprogramm 2020

21. 50 % bio-regionale Lebensmittel in staatl. Kantinen

MR-Beschluss 3-Stufen-Plan bis 2030



Umsetzung Volksbegehren - noch ausstehend

23. Verbot flächiger PSM-Einsatz auf Dauergrünland

Greift ab 01.01.2022

24. Schaffung Biotopverbund im Offenland

10 % bis 2023, 13 % bis 2027, 15 % bis 2030

Diskussion: Welche Flächen werden angerechnet?

25. Abgleich Bay. VB mit Insektenschutzpaket des Bundes

Artenreiches Grünland, Streuobstbestände, Biotopschutz, Gewässerrandstreifen
ist noch abzustimmen

26. Umsetzung neue GAP

Konditionalität, Öko-Regelungen, Green Deal,. 2. Säule evtl. Anpassungen in den
Maßnahmen des Volksbegehrens notwendig



Moor-Renaturierung Klimawandel

Rechnungsprüfer: Scharfe Kritik an Bayerns Moorplänen

Die Bayerischen Rechnungsprüfer üben heftige Kritik an den Plänen zum Moorschutz der Staatsregierung. Bis 2040 soll Bayern klimaneutral werden. Allein für 2022 will Bayern dafür Haushaltsmittel von 1 Mrd. € nutzen. Um das angekündigte Ziel zu erreichen, will der Freistaat unter anderem 55.000 ha Moorflächen bis 2040 renaturieren, jährlich wären dies 2750 ha. Doch zwischen 2014 und 2018 hat Bayern gerade einmal 135 ha pro Jahr renaturiert.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) sieht das Ziel als eine „enorme Herausforderung für alle Beteiligten“. Schon 2011 hatte er auf erhebliche Defizite bei der Moorrenaturierung in Bayern hingewiesen. Der Freistaat habe aber messbare Ziele wie das Einsparen von Treibhausgasen im „Masterplan Moore“ erst 2018 verankert, trotz Aufforderung durch den Landtag, so die ORH-Kritik.

In seiner Beratenden Äußerung zur Moorrenaturierung empfiehlt der ORH deshalb eine grundlegende Neuausrichtung. Bisher wurde die Renaturierung auf Staatsflächen nicht mit Nachdruck verfolgt, stellte der ORH fest. Das von der Staatsregierung 2018 im „Masterplan Moore“ gesetzte THG-Einsparungsziel, bis 2050 die Emissionen aus bayerischen Mooren um ein Drittel zu senken, kann ohne grundlegende Neuausrichtung nur bis zu maximal 16 % erreicht werden.

Die vom Landtag seit vielen Jahren angemahnte Wirksamkeit staatlichen Handelns bei der Moorrenaturierung blieb aber bislang aus; die verfolgten Ziele waren schon bisher bei weitem nicht erreichbar. Deshalb und angesichts der angekündigten enormen Haushaltsmittel empfiehlt der ORH eine grundlegende Neubestimmung der Arbeitsweise der verantwortlichen Ressorts.

Moore:

Lkr. A: 1.364 ha Stadt A: 9 ha (Quelle: Landtagsanfrage 18/6329, 2020



Bayerischer
Landtag

18. Wahlperiode

03.04.2020

Drucksache 18/6329

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian von Brunn SPD
vom 20.12.2019

Erhalt der Moore in Bayern

Bayern zählt zu den moorreichsten Bundesländern Deutschlands. Die Art der Nutzung von Mooren ist in hohem Maße klimarelevant. Je nach Bewirtschaftungsweise kommt es entweder zur Emission von klimarelevanten Gasen oder zur Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoffdioxid. Die Entwässerung von Mooren führt zu Bodendegradierung, Moorsackung, Verlust von standorttypischer Biodiversität, Verlust der Wasserfilter- und -rückhaltfunktion, Belastung von Grund- und Oberflächenwasser und zur Kohlenstoffdioxid-Freisetzung und somit einer stark negativen Klimabilanz der Standorte. Die konventionelle Moornutzung kann daher als nicht standortgerecht bezeichnet werden.

Die natürliche Vegetationsentwicklung auf nassen oder wieder vernässten Standorten führt zunächst, abhängig von den sich einstellenden Wasserständen, zu Röhricht- oder Rieden. Eine aktive Nutzungsumstellung auf den gezielten Anbau solcher Röhrichte ermöglicht eine standortgerechte Bewirtschaftung dieser nassen Flächen. Laut aktueller Studien kann durch die Wiedervernässung eine durchschnittliche Minderung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen in Höhe von 15 Tonnen pro Hektar erzielt werden. Zudem ergibt sich durch die Schilfproduktion eine Einsparung von 136 Tonnen Kohlenstoffdioxid pro Terajoule.

Aus diesen Gründen sind der Erhalt der Moore, ihre Renaturierung und nachhaltige Nutzung im Sinne des Klimaschutzes, aber auch des Arten- und Hochwasserschutzes von höchster Relevanz.



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg

Moor-Renaturierung Klimawandel

April 2019 -
Donaumoos!

